

# **Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

vom 18. Dezember 1991 (Thür. GVBl 29/1991 S. 635)  
in der Fassung vom 03. März 2000 (Thür GVBl 02/2000 S. 32)

## Inhaltsübersicht

- § 1
- § 2
- § 3

### **§ 1**

(1) Dem am 31. August 1991 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Thüringen über den Rundfunk im vereinten Deutschland wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 3 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen bekannt gemacht.

### **§ 2**

(1) Die nach dem Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt) nach Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages ist die Thüringer Landesmedienanstalt.

(2) Zuständige Behörde nach Artikel 1 § 3 Abs.1 Satz1 des Staatsvertrages ist das für Rundfunkrecht zuständige Ministerium.

(3) Der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert nach Artikel 1 § 40 Abs. 1 des Staatsvertrages steht für die dort genannten Aufgaben einschließlich der Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken bis zum 31. Dezember 2004 der Landesmedienanstalt zu; die Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekten zur Förderung von Medienkompetenz können nach Maßgabe des Thüringer Rund-

funkgesetzes erfolgen; eine anteilmäßige Zuweisung durch Gesetz bleibt vorbehalten.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Beitrag zur Deckung der Kosten festzusetzen, der für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren von der Rundfunkanstalt an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen ist.

(5) Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 6 § 10 des Staatsvertrages ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Seine Befugnisse bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach Artikel 6 § 13 des Staatsvertrages bleibt unberührt.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 4 § 9 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

### **§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.